

Pässe und Ausweise

Personalausweis:

- Ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lauenburgische Seen
- Dauer 3 - 4 Wochen
- Persönliches Erscheinen ist erforderlich!
- Abholung kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen (Siehe unter Vordrucke: Vollmacht zur Abholung Personalausweis)
- Bis zum 23. Lebensjahr 22,80 € (6 Jahre Gültigkeit)
Ab dem 24. Lebensjahr 28,80 € (10 Jahre Gültigkeit)

Unterlagen:

- Alte Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis, Kinderreisepass)
- Geburts-oder Eheurkunde
- 1 biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- **Für Minderjährige bis 15 Jahre und 9 Monate:**

Einverständniserklärung (Siehe Vordrucke: Einverständniserklärung) beider Elternteile und eine Kopie des Personalausweises des nicht anwesenden Elternteils (ein Elternteil muss anwesend sein!)

(Bei Geschiedenen ggf. ein Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, da hier evtl. das Sorgerecht etc. geregelt ist.

Bei Geschiedenen mit nachträglichem alleinigem Sorgerecht ist ein neues Urteil vorzulegen oder eine Negativbescheinigung vom Jugendamt)

Vorläufiger Personalausweis:

- sofort ausstellbar
- Kosten: 10 € (bis 3 Monate Gültigkeit)
- Ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lauenburgische Seen
- Persönliches Erscheinen erforderlich!

Unterlagen:

- Gleiche Unterlagen wie beim Personalausweis

Reisepass

- Persönliches Erscheinen erforderlich!
- Ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lauenburgische Seen
- Abholung kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen
- Dauer 3-4 Wochen

Kosten:

Bis zum 23. Lebensjahr 37,50 € (6 Jahre Gültigkeit)

Ab dem 24. Lebensjahr 60,00 € (10 Jahre Gültigkeit)

Im Expressverfahren:

Dauer 3-4 Werktage

Bis zum 23. Lebensjahr 69,50 € (6 Jahre Gültigkeit)

Ab dem 24. Lebensjahr 92,00 € (10 Jahre Gültigkeit)

Unterlagen:

- Alte Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis, Kinderreisepass)
- Geburts-oder Eheurkunde
- 1 biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- **Für Minderjährige bis 15 Jahre und 9 Monate:**

Einverständniserklärung (Siehe Vordrucke: Einverständniserklärung) beider Elternteile und eine Kopie des Personalausweises des nicht anwesenden Elternteils (ein Elternteil muss anwesend sein)

(Bei Geschiedenen ggf. ein Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, da hier evtl. das Sorgerecht etc. geregelt ist.

Bei Geschiedenen mit nachträglichem alleinigem Sorgerecht ist ein neues Urteil vorzulegen oder eine Negativbescheinigung vom Jugendamt)

Vorläufiger Reisepass

Bitte beachten Sie:

Ein vorläufiger Reisepass ist **nur in begründeten Einzelfällen auszustellen.** Voraussetzung hierfür ist, dass die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie sofort einen Pass benötigt und die Ausstellung eines Passes im Expressverfahren nicht bis zu dem Zeitpunkt

des voraussichtlich erstmaligen Gebrauchs möglich ist. Die Passbehörden können die Vorlage von geeigneten Nachweisen (z.B. Flugtickets, Visa) verlangen.

- Persönliches Erscheinen erforderlich!
- Ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lauenburgische Seen
- sofort ausstellbar, 1 Jahr Gültigkeit
- Kosten: 26,00 €

Unterlagen:

- Gleiche Unterlagen wie beim Reisepass, ggf. Nachweise wie Flugtickets oder Visa.

Kinderreisepass

Kinderreisepässe werden für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ohne elektronisches Speichermedium ausgestellt. Der Kinderreisepass ist sechs Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Die Gültigkeitsdauer des Kinderreisepasses kann bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Kinderreisepass nicht mehr verlängert werden. Das Lichtbild kann aktualisiert werden.

Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren werden Reisepässe ausgestellt. Auf Wunsch der Eltern können auch für Kinder unter 12 Jahren Reisepässe ausgestellt werden. In Reisepässen von Antragstellern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden keine Fingerabdrücke gespeichert. Die Unterschrift ist durch das Kind zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Unterschrift durch jüngere Kinder ist zulässig.

Zur Prüfung der Identität muss der Passbewerber **(also auch das minderjährige Kind) persönlich bei der Behörde erscheinen.**

Der gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter soll ebenfalls persönlich bei der Passbehörde erscheinen. Der Antrag kann jedoch auch von einem Erklärungsboten (z.B. den Großeltern oder sonstigen Verwandten des minderjährigen Kindes, wenn die Eltern aus Zeitgründen nicht selbst den Antrag bei der Passbehörde abgeben können) überbracht werden. In diesen Fällen muss der Antrag jedoch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein und allen formalen Anforderungen entsprechen. Die Unterschrift des gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters auf dem Antrag ist mit der Unterschrift auf einem Identitätsdokument zu vergleichen (z.B. durch Vorlage des Ausweises). Zudem muss der Erklärungsbote eine Vollmacht des gesetzlichen Vertreters vorlegen, aus der sich ergibt, dass er zur Überbringung des Antrags ermächtigt wurde.

Zur Aktualisierung, Verlängerung oder Neuausstellung

- Alten Kinderreisepass, sofern noch vorhanden, alten Kinderausweis,
- Geburts- oder Abstammungsurkunde mit aktueller Namensführung

- Einverständniserklärung beider Sorgeberechtigten oder der Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten (Siehe Vordrucke: Einverständniserklärung)
- 1 biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- ggf. Ausweis oder Ausweiskopie des nicht anwesenden sorgeberechtigten Elternteils
- sofort ausstellbar
- Kosten Neuausstellung 13,00 €, Aktualisierung und Verlängerung 6,00 €
- Größe und Augenfarbe des Kindes müssen bekannt sein!